

zu verwenden. Da die Urkunden erst nach Zahlung des Stempelbetrages ausgehändigt werden sollen, muß auch dem Steuerpflichtigen die Berechnung des betreffenden Betrages mitgeteilt werden. Ist der Stempel nicht innerhalb von zwei Wochen seit Ausstellung der Urkunde von den Verpflichteten beigebracht, so hat der Notar binnen einer weiteren Woche die zwangsweise Einziehung des Stempels bei der zuständigen Steuerstelle zu beantragen.

Da die Notare kraft ihres Amtes bei der Erhebung der Stempelsteuer mitzuwirken haben, so machen sie sich schadenersatzpflichtig, wenn sie sich in der Stempelberechnung irren und ungerechtfertigt einen zu hohen Betrag berechnen. In einem für solchen Fall ergangenen Urteil kam das Reichsgericht zu folgendem, allgemein für Steuersachen interessantem Ergebnis:

„Die mit der Erhebung von Steuern befaßten Beamten dürfen den Steuerpflichtigen keine ungerechtfertigten Steuerbeträge abfordern. Tun sie das trotzdem, so verletzen sie eine ihnen den Steuerschuldern gegenüber obliegende Amtspflicht und machen sich — oder den Staat — haftpflichtig, wenn ihnen dabei ein Verschulden zur Last fällt.“ (II/827)

Senkung der preußischen Hauszinssteuer ab 1. April 1932

Kein Hausbesitzer sollte versäumen, die von ihm ab 1. April 1932 geforderte Hauszinssteuer auf ihre Richtigkeit hin nachzuprüfen. Allgemein ist die Hauszinssteuer jetzt von bisher 1140‰ auf 960‰ der veranlagten vorläufigen Steuer vom Grundvermögen ermäßigt. Bei Grundstücken, die am 31. Dezember 1918 unbelastet oder mit einem Goldmarkbetrage von nicht mehr als 60‰ des Friedenswertes hypothekarisch belastet waren, ist der allgemeine Satz der Steuer von 960‰ wie folgt weiter herabzusetzen:

1. Bei unbelasteten Grundstücken	auf 300 (bisher 360) ‰
2. bei Belastung bis 10‰ des Friedenswertes	„ 400 („ 485) „
3. „ „ „ 20 „ „ „	„ 500 („ 605) „
4. „ „ „ 30 „ „ „	„ 600 („ 725) „
5. „ „ „ 40 „ „ „	„ 700 („ 845) „
6. „ „ „ 45 „ „ „	„ 800 („ 970) „
7. „ „ „ 50 „ „ „	„ 840 („ 1015) „
8. „ „ „ 55 „ „ „	„ 880 („ 1065) „
9. „ „ „ 60 „ „ „	„ 920 („ 1140) „

Bei den über 45‰ des Friedenswertes belasteten Grundstücken, die vom Eigentümer bewohnt oder für seine gewerblichen Zwecke genutzt werden, ist auf Antrag des Eigentümers die auf die eigenbewohnten oder eigengenutzten gewerblichen Räume im Verhältnis der Friedensmiete entfallende Steuer auf 800‰ der Grundvermögensteuer herabzusetzen. (II/821)

Nachträgliche Berichtigung von Steuererklärungen

Wegen Steuerhinterziehung wird mit Geldstrafe bestraft, wer zum eigenen Vorteil oder zum Vorteil eines anderen nicht gerechtfertigte Steuervorteile erschleicht oder mit Absicht bewirkt, daß Steuereinnahmen verkürzt werden. Wenn unrichtige oder unvollständige Angaben, bevor Anzeige erfolgt oder eine Untersuchung eingeleitet ist, der Steuerbehörde gegenüber berichtigt oder ergänzt oder unterlassene Angaben nachgeholt werden, so tritt insoweit Straffreiheit ein. Letztere ist an die Bedingung geknüpft, daß geschuldete Steuerbeträge nach deren Festsetzung innerhalb einer gestellten Frist entrichtet werden.

Entspricht die nachträgliche Berichtigung nur zum Teil, also nicht vollständig, den tatsächlichen Verhältnissen, so tritt nach Auslegung des Reichsgerichts Straffreiheit

insoweit ein, als die Steuerverfehlung durch die nachträglichen Angaben beseitigt ist. Hat daher z. B. jemand in seinen Umsatzsteuervoranmeldungen seinen Umsatz wahrheitswidrig mit 40000 RM angegeben, diese Umsatzangabe in der Umsatzsteuererklärung für das betreffende Jahr aber auf 50000 RM erhöht, während der Umsatz in Wirklichkeit 60000 RM betrug, so liegt eine strafbare Handlung nur noch insoweit vor, als auch die Steuererklärung für den Jahresumsatz hinter der Wirklichkeit, also um 10000 RM, zurückgeblieben ist. (II/828)

Grundstückseigentümer und Hypothekenablösung bei der Einkommensteuer

Nach den Darlehensverträgen der Hypothekenbanken sind die Grundstückseigentümer vielfach berechtigt, ihre Hypothek durch Ablieferung von Pfandbriefen der betreffenden Hypothekenbank abzulösen. Die Pfandbriefe stehen heute vielleicht etwa 20–25‰ unter Pari. Es entsteht nun die Frage, ob Eigentümer, die von dieser Möglichkeit der Ablösung Gebrauch machen und die Pfandbriefe kurz vor Rückzahlung der Hypotheken zu einem niedrigen Kurse erwerben, den Unterschiedsbetrag als Einkommen auch dann zu versteuern haben, wenn das Grundstück nicht zu dem Betriebsvermögen gehört. Gehört es nämlich zum Betriebsvermögen, entweder ganz oder teilweise, so trifft, in der Voraussetzung, daß die Hypothek im wirtschaftlichen Zusammenhang mit dem Betrieb steht, ohnedies beim Bestandsvergleich der Vorteil in Erscheinung, der durch die niedrigere Ablösungsquote entstanden ist.

Gehört es nun nicht zum Betriebsvermögen oder vielleicht nur teilweise, so kann die Heranziehung des Unterschiedes als Einkommen aus Vermietung und Verpachtung nicht in Betracht kommen. Auch Spekulationsgewinn dürfte nicht vorliegen, selbst wenn zwischen Erwerb der Pfandbriefe und Rückzahlung der Hypotheken ein Zeitraum von weniger als drei Monaten liegt. (II/785)

Verpflichtung Dritter, Auskunft zu geben zum Zwecke der Aufdeckung unbekannter Steuerfälle

Früher konnte das Finanzamt von Dritten, d. h. von nicht als Steuerpflichtige beteiligten Personen, Auskunft fordern über Tatsachen, die in einem bestimmten Steuerermittlungsverfahren oder einem bestimmten Steueraufsichtsverfahren von Bedeutung waren. Solange dem Finanzamt nur bekannt war, daß irgendeine Zahlung geleistet worden ist, nicht aber an wen, so konnte von einem Nichtbeteiligten nicht verlangt werden, Auskunft zu erteilen.

Das ist anders geworden durch die Notverordnung und die dadurch herbeigeführte Änderung der Reichsabgabenordnung. Wer nicht als Steuerpflichtiger beteiligt ist, hat (nahe Verwandte ausgenommen) dem Finanzamt Auskunft zu erteilen, die für die Ausübung der Steueraufsicht von Bedeutung ist, also auch in dem Falle, wo es sich um die Aufdeckung unbekannter Steuerfälle handelt. Das wird nunmehr den Finanzämtern Veranlassung geben, z. B. die Empfänger sogenannter Schmiergelder zu ermitteln. Solche Provisionen sind ja als Werbungskosten abzugsfähig, und wegen der Eigenart der Schmiergelder wurde bisher die Bekanntgabe der Empfänger solcher Aufwendungen nicht gefordert. Die Steueraufsicht ist erheblich erweitert, wie wir bereits unter „Versicherung an Eides Statt“ in der UHRMACHERKUNST 1931, Nr. 18, näher ausgeführt haben. (II/805)